

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Designatio

Derer im Ambte N. N. sich findenden Flochs
Ländereyen / welche sowohl zu denen Königs-
lichen Domainen; als andern und
Particulieren gehören.

Num:
des
Stücks.

Nahmen des zu denen
Königlichen Domainen-
gehörigen Fleck Landes/
wann es einen Nahmen
hat.

Große desselben
nach der Morgen-
Zahl à 600.
Stutzen.

Morgen Stutzen.

Nahmen der Fleck-
Ländereyen / so Parti-
culiere bestigen wann
es einen Nahmen
hat.

Wie
viel nach
der Morgen
Zahl à 600.
Stutzen.

Morgen Stutzen.

Wie viel in das Land/
so nicht verneffen / an
Stoggen zur Ausfaat
fallen kann.

Wie viel der Gegend
auf ein Morgen Ein-
faat zu rechnen
ist.

Wann Weide Land
unter dem Fleck Land be-
griffen / so muß der Ertrag
dann in Ge de ausge-
worffen werden.

Dichte St. Dt.

Deignatio

Das in diesem N. N. ist beschrieben
ist die Domainen, die unter dem
Particulieren begriffen



In Gottes Gnaden,
Friedrich Wilhelm Kö-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Läm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchatel- und Vallengin, zu

Geldern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Lassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Großen Herzog / etc. etc.

Lieber Getreuer: Nachdem die wegen der Flock-Ländereyen
Lohnlangst eingezogene Nachrichten hin und wieder gar Mangelhaft ge-
wesen / darüber auch nach meinem Hoflager berichtet und darauf besohlen worden / ge-
wissent Beamten alles Eintes / und bey Vermessung höchster Königlich-er Ungnade anzube-
sehen / die nöthige Nachrichten aus denen Jönen anvertraueten Amtern und Districten
auf Erdt und Gewässen / mit Hindanweisung aller Neben-Abzichten / anhero an längere
Kriegs- und Domainen-Cammer ungesäumt einzuwenden / auch / wo es an der Vermessung
auf den überschlag nach der Ausfaat zu machen / von denen sonst bey der Sache vorkom-
menden Zweifeln aber bey jedem Anse und Kimpel einen besondern Extract bezuzufügen.

Als uweyenden Wir Euch hiebezuschickendes näher Schema, mit Bezeichnung auf solches
allerhöchlichen und ernstlichen Befehl / um darnach eine näher e Designation auf Eydt und
Gewüssen mit Hindanweisung aller Neben-Abzichten, bey Vermessung obgedroeter Kö-
niglichen höchsten Ungnade anzufertigen / und bey denen Ländereyen / wo es an der Ver-
messung sehet, in der letzteren Columne die Scheffel Zahl der Einfaat zuverlässig anzuzeigen;

Zu Einfindung dieser Designation wird Euch eine Zeit von Wochen ge-
statet / dergestalt / daß / wenn Ihr nicht damit vor dem hier seyn wer-
det / das fehlende durch Expresse auf Eüre Kosten abgehohlet / und zugleich eine Straffe
von 2. Goldgulden bezgetrieben werden soll: Die Columnen in der Designation habe Ihr
wo es sich spectet und gezeichnet anzuziehen / oder zugewärtigen / daß nach denen bereits auch
dieserhalb schon ergangenen special-Verordnungen / Ihr mit der darauf stehenden Straffe
sollet belegt werden.

Was hie oder da bey mehrgemeldeter Designation zu erinnern vorzukommen inöchte habe
Ihr au: einem besondern halb gebrochenen Bogen punctatim zu notiren / und mit einzuwen-
den. Seyndt Euch mit Gnaden gewogen: Begeben Cleve / in unserer Kriegs- und Domai-
nen-Cammer / den 5. Sept. 1739.

An statt und von wegen Allerhöchstglt.
Seiner Königlich-en Majestät.

v. Kochow. Kappard. Gesshaar. Schmis. Wollmüde. Francke. Wisman. Colberg. S. Kappard

Wegen der Hof- und Ländereyen

J. H. Biese



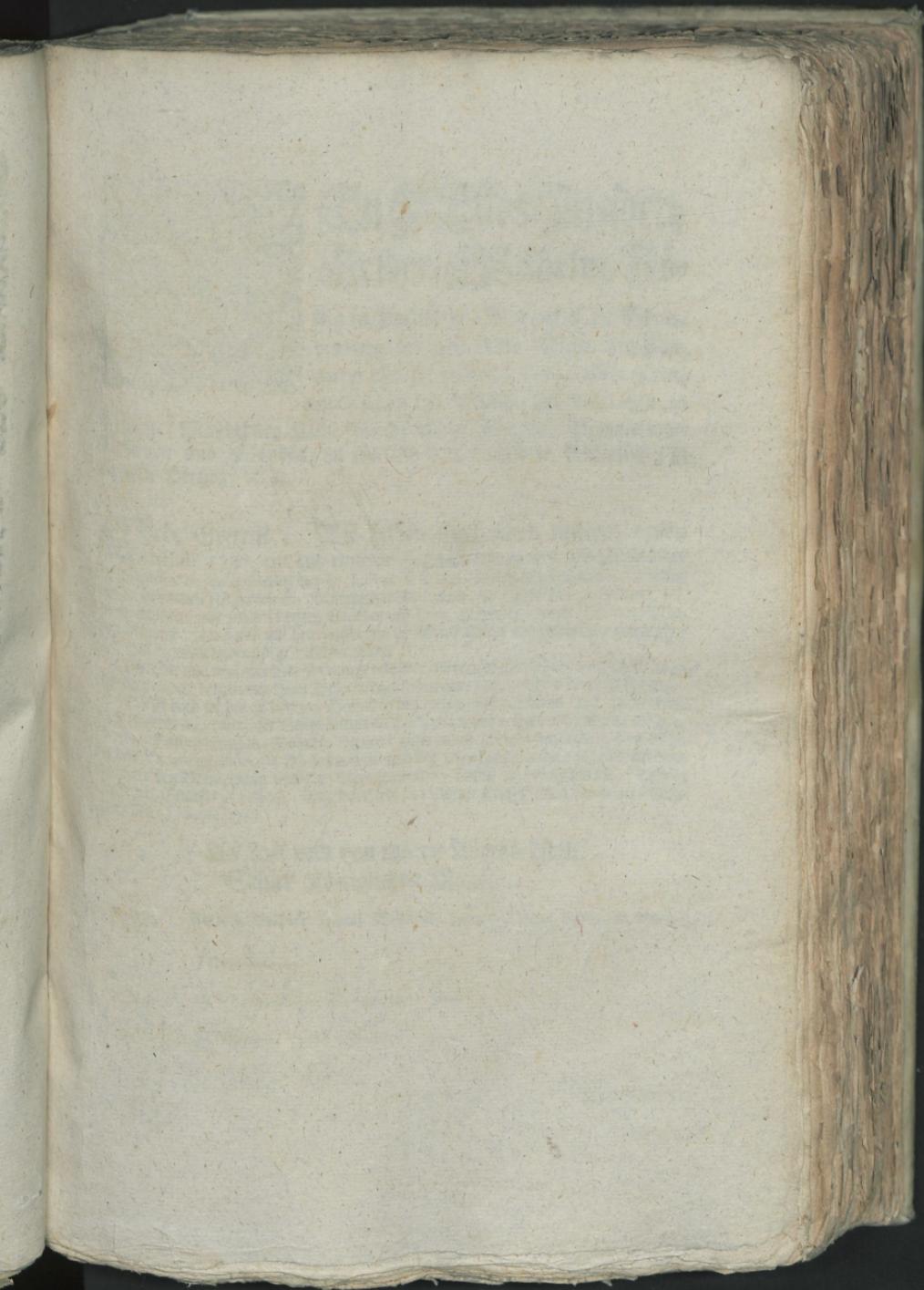
1711
In dem Jahr 1711
am 10ten Junij
ist die Stadt
von dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
belehret
worden
daß
sie
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben
und
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben
und
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben

1711
In dem Jahr 1711
am 10ten Junij
ist die Stadt
von dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
belehret
worden
daß
sie
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben
und
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben
und
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben

In dem Jahr 1711
am 10ten Junij
ist die Stadt
von dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
belehret
worden
daß
sie
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben
und
sich
zu
dem
Königlichen
Landrath
in
Sachsen
zu
begeben

1711





N. 146.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Designatio

Derer im Ampte N. N. sich findenden Floch-
Ländereyen / welche sowohl zu denen Königs-
lichen Domainen, als andern und
lichen gehören.

